

Gremium/TOP:

**Gemeinsamer Ausschuss
TOP 4 öffentlich**

Drucksache:

160/2021

Sitzungsdatum:

09.12.2021

Federführung:

**Planen und Technik
Stadtplanung /
Baumhackel, S.**

Beschlussvorlage

Betreff:

**Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft"
- Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Technischer Ausschuss	30.11.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	08.12.2021	öffentlich
Gemeinsamer Ausschuss	09.12.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinsame Ausschuss fasst auf Empfehlung der Stadt Mosbach, der Gemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim gemäß § 5 Abs. 2b BauGB den Aufstellungsbeschluss zu einem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim zur Regelung von Flächen für die Windenergienutzung.

Sachverhalt:

Die Erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim ist am 27.01.2001 wirksam geworden.
Im Rahmen dieser Fortschreibung wurde seinerzeit eine Vorrangfläche für die Windkraftnutzung definiert.

Drucksache:

160/2021

Die Auswahl der betreffenden Fläche im Gewann „Haagen“ auf Gemarkung Elztal-Auerbach wurde auf Grund der damaligen Rahmenbedingungen getroffen. Demnach erfüllte nur diese Fläche im gesamten Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Voraussetzungen als Standort für eine aus damaliger Sicht sinnvolle Nutzung der Windkraft. Formal ist durch die Ausweisung der Vorrangfläche im Flächennutzungsplan bislang die Windkraftnutzung auf allen anderen Flächen ausgeschlossen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Inzwischen haben sich jedoch die technischen Kriterien deutlich geändert. Dies betrifft Höhe sowie Rotordurchmesser der Anlagen und die daraus resultierenden Abstände zu Siedlungsbereichen, aber auch die für einen effizienten Betrieb erforderliche Windhöflichkeit. Der Windatlas Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019 stellt im Bereich des Flächennutzungsplans nun verschiedene Flächen dar, die im Hinblick auf die Windgeschwindigkeit potentiell für eine Nutzung geeignet sein könnten.

Der Verband Region Rhein-Neckar hat einen Teilregionalplan Windenergie aufgestellt, der am 23.08.2021 verbindlich wurde. Dieser definiert für den Bereich unseres Flächennutzungsplans keine konkreten Vorrang- oder Ausschlussflächen. Die Steuerung der Windenergienutzung soll aber durch kommunale Bauleitplanung erfolgen. Dabei ist unter Beachtung der regionalplanerischen Leitlinien eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten anzustreben.

Auf Grundlage der beschriebenen aktuellen Rahmenbedingungen sollte speziell hinsichtlich der Regelungen zu Flächen für die Windenergienutzung ein sachlicher Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt werden. Die gesetzlichen Vorgaben zu Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene erfordern die zeitnahe Nutzung der Potenziale für erneuerbare Energien, also auch der Windkraft. Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans ist für den gesamten Bereich der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Eignung von Flächen für die Windenergie zu prüfen.

Der Gemeinsame Ausschuss sollte den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Planungs-, Verwaltungs- und Veröffentlichungskosten.

Anlagen:

Keine.